



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

FAQ: Ausschreibung und Leistungsverträge Versorgungssicherheit Spitex 2026-2029

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen stellt den aktuellen Stand per Oktober 2024 dar.
Massgeblich ist allein die spätere Ausschreibung

Stand: 1. Oktober 2024 (Version 2.5)

Die hier präsentierten Informationen stellen den aktuellen Stand der Arbeiten zur Vorbereitung der Ausschreibung dar. Eine Änderung der hier vorangekündigten Inhalte und der Termine bleibt vorbehalten. Massgeblich ist allein die spätere Ausschreibung.

1. Regionen – Prozess

Frage: Fritz Nyffenegger hat in seinem Schreiben vom 6. Mai 2024 folgende Aussage gemacht: «Wir planen eine räumliche Flexibilität zu den Perimetern, so dass räumlich abweichende Eingaben möglich sein sollen». Wir können diese Aussage nicht einordnen. In der Ausschreibungsankündigung vom 30.04.2024 auf simap.ch ist folgende Regelung (unter 2.9) publiziert: «Anbieterinnen können auf eines oder mehrere Lose anbieten, Teilangebote innerhalb des Loses sind jedoch nicht zugelassen». Was genau ist unter der von Fritz Nyffenegger beschriebenen räumlichen Flexibilität zu verstehen?

Antwort: Am 30. April 2024 hat das Gesundheitsamt die geplanten neuen Spitex-Regionen für die Leistungsperiode 2026-2029 auf old.simap.ch und auf der GSI-Webseite öffentlich bekanntgegeben. Dem Gesundheitsamt war es wichtig, die neuen Spitex-Regionen so zu entwickeln, dass sie aus einer Bevölkerungs- und Versorgungsperspektive sinnvoll sind. Somit reflektieren die Regionen nicht zwangsläufig die Pläne und Präferenzen betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle und Zusammenarbeit der bestehenden und in den Regionen tätigen Spitex-Organisationen. Das Gesundheitsamt ist aber offen, sachgerechte Anpassungen der Regionen zu prüfen und diese, sofern aus versorgungsplanerischer Sicht sinnvoll, bei der Festlegung der definitiven Regionen zu berücksichtigen. Rückmeldungen der Spitex-Verbände zum Obsan-Bericht und Anliegen zu den geplanten Regionen wurden vom Gesundheitsamt bis Ende Juni 2024 entgegengenommen. Nicht gemeint war und ist mit dieser Aussage, dass in der Ausschreibung selbst von den Anbietern flexible Zusammenstellungen von Wunschperimetern gemacht und angeboten werden können.

2. Regionen – Gültigkeit und Zielbild-Charakter

Frage: Ab wann gelten die neuen Regionen? Wird es eine Übergangsphase geben von den 47 Spitexregionen zu den neu 17 Regionen?

Antwort: Die neuen Regionen gelten ab dem 01. Januar 2026. Derzeit plant das Gesundheitsamt über die konsolidierten Regionen hinweg keine weiteren grundsätzlichen Änderungen an den Regionen für 2030+. Die konsolidierten Regionen stellen daher das langfristige Zielbild für den Kanton Bern dar, auch wenn Anpassungen in Abhängigkeit der regionalen Entwicklungen immer möglich sind. Durch die Zulassung von Bietergemeinschaften ist keine Übergangsphase notwendig, da keine Fusionen bedingt werden.

3. Regionen – erste Vorankündigung

Frage: Im Newsletter vom 6. Mai 2023 war folgendes für das 1. Quartal 2024 angekündigt: «Bekanntgabe der zukünftigen Spitex-Versorgungsperimeter und dem Zeitpunkt der definitiven Umsetzung. Bekanntgabe der geltenden Versorgungsperimeter für die Ausschreibung im 2025 (allfälliger Zwischenschritt der definitiven Umsetzung)». Der am 30.04.2024 aufgeschalteten Ausschreibungsankündigung und den darin referenzierten Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob die neu vorgesehenen Versorgungsgebiete das Zielbild (daher die definitive Umsetzung) darstellen oder ein Zwischenschritt für die Ausschreibung im Jahr 2025. Handelt es sich um das definitive Zielbild? Wenn nein, was ist das definitive Zielbild, damit die Akteure transparent die langfristige Entwicklung kennen und sich von Beginn an daran orientieren können?

Antwort: Entsprechend der Antwort zur Frage 1 handelt es sich bei den am 30. April 2024 veröffentlichten Versorgungsgebiete um die vom Gesundheitsamt geplanten, aber noch nicht definitiv festgelegten neuen Spitex-Regionen. Die definitiven neuen Spitex-Regionen für die Leistungsperiode 2026-2029 werden den Spitex-Verbänden in verbindlicher Form vom Gesundheitsamt bis am 31. Dezember 2024 bekanntgegeben.

4. Ausschreibung – Zeitplan

Frage: Kann genauer bestimmt werden, bis wann im 1. Quartal 2025 die Ausschreibung auf SIMAP erfolgen wird?

Antwort: Nein, dies hängt von den internen Prozessen ab. Die Ausschreibung erfolgt jedoch vorzugsweise schon im Januar 2025. Selbstverständlich wird das Gesundheitsamt die beschaffungsrechtlichen Fristen und Termine für das Ausschreibungsverfahren einhalten.

5. Ausschreibung – Fusionen

Frage: Gemäss der Seite 10 der Präsentation der Informationsveranstaltung des GSI können Angebote bis Mitte März 2025 eingegeben werden, die Unterzeichnung der Leistungsverträge soll bis Juni 2025 erfolgen. Inwiefern wird dieser kurze Zeitraum für das Fusionieren der Organisationen gerechtfertigt?

Antwort: Wie bereits mehrfach ausgeführt, erachtet das Gesundheitsamt eine Fusion nicht als notwendig, um in den Wettbewerb um die Versorgungssicherheit einzusteigen. Mit der Bietergemeinschaft und der Subakkordanz gibt es noch zwei weitere mögliche Zusammenarbeitsformen, welche den Anbietern genügend Flexibilität bieten. Abhängig von der Umsetzung der Spitex-Organisationen sind beispielsweise für die gemeinsame Eingabe als Bietergemeinschaft kaum organisatorische Anpassungen notwendig.

6. Ausschreibung – Betriebsbewilligung als Eignungskriterium

Frage: In der Ausschreibung 2022 war das Vorhandensein einer Betriebsbewilligung gemäss Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b SLG ein Eignungskriterium (EK05). Der Vertragspartner musste daher eine voll installierte Spitex-Organisation sein, welche selbst alle Vorgaben erfüllt, um operativ als Spitex-Organisation tätig zu sein. Die Eingabe über eine Holding oder eine andere Organisationsform, welcher sich andere Organisationen anschliessen, die aber selbst nicht operativ tätig ist, war nicht möglich. Dieses Kriterium hat signifikanten Einfluss auf die Ausgestaltung zukünftiger Zusammenarbeits-/Eingabemodelle. Wird dieses oder ein anderes Kriterium, das voraussetzt, dass der Vertragspartner eine voll installierte Spitex-Organisation sein muss, beibehalten? Muss die juristische Person eine bereits gültige Betriebsbewilligung haben oder reicht es aus, wenn die angeschlossenen und sich verpflichtenden Organisationen über eine Betriebsbewilligung verfügen?

Antwort: Die Voraussetzung, dass ein Vertragspartner eine voll installierte und operativ tätige Spitex-Organisation mit Betriebsbewilligung oder ein Zusammenschluss solcher sein muss, wird beibehalten.

Sämtliche Vertragspartner müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen und zugelassene Leistungserbringer nach Artikel 35 KVG sein. Die Pflegeleistungen selbst müssen durch einen zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden. Die Pflegerestkostenfinanzierung des Kantons basiert auf Artikel 25a Absatz 5 KVG. Die Beiträge können deshalb nur an zugelassene KVG-Leistungserbringer ausgerichtet werden (vgl. auch Art. 25a Abs. 1 Bst. b KVG, wonach die obligatorische Krankenpflegeversicherung (und damit auch der Kanton) einen Beitrag leistet an die Pflegeleistungen, die aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant in Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, erbracht werden).

7. Ausschreibung – Zuschlagkriterien QM-System und WB-Konzept

Frage: Im Rahmen der Ausschreibung 2022 waren gewichtige Zuschlagskriterien (4'000 von 8'000 Punkten) ausschliesslich auf den Leistungsvertragspartner ausgerichtet. Zum Beispiel Qualitätsmanagementsystem (ZK1.3) und Weiterbildungskonzept (Z.K.1.8). Subunternehmen wurden für diese Kriterien nicht berücksichtigt. Wie ist dies für die Ausschreibung 2025 vorgesehen? In Abhängigkeit zur Frage 3 hat diese Frage signifikanten Einfluss. Sollte auch eine Holding, die selbst keine operative Spitex-Organisation ist (oder ein anderer Rechtskörper, der selbständige operative Betriebe konsolidiert, aber selbst kein Spitex-Betrieb ist), eine Eingabe machen können, müssten vorgängig beschriebene Kriterien auch auf Stufe Subunternehmer erhoben/bewertet werden, nicht nur auf Stufe Leistungsvertragspartner.

Antwort: Welche Kriterien auf Stufe Subunternehmer oder auf Stufe Leistungsvertragspartner zur Anwendung kommen, ist Bestandteil der Ausschreibung und wird erst mit der Publikation bekannt gegeben. Betreffend Holding verweisen wir auf die Antwort zu Frage 6.

Exkurs Bietergemeinschaften:

Die Anbieter regeln selbständig, wie sie zusammenarbeiten und die ausgeschriebene Leistung erbringen werden. In der Wahl ihrer Organisations- und Zusammenarbeitsform sind sie im Rahmen des Obligationenrechts frei. Das kann z.B. in Form einer einfachen Gesellschaft sein. Der Gesellschaftsvertrag regelt unter anderem, wer während des Vergabeverfahrens sowie der Dauer der Leistungserbringung im Namen der Bietergemeinschaft die Rolle der Geschäftsführerin/Ansprechpartnerin/Federführung innehat.

Einfache Gesellschaften haben keine Rechtspersönlichkeit und sind damit weder partei- noch prozessfähig, was bedeutet, dass das GA keine Verträge mit einfachen Gesellschaften abschliessen kann. Es werden im Vertrag alle eigenständigen Anbieter der Bietergemeinschaft als Parteien aufgeführt, welche den Vertrag auch unterzeichnen (diese haben alle eine Rechtspersönlichkeit, eine Betriebsbewilligung und sind zugelassene Leistungserbringer nach KVG). Die einzelnen Anbieter haften in der Folge solidarisch gegenüber dem GA für sämtliche Leistungen gemäss Leistungsvertrag (gemeint sind die Leistungen für die Sicherstellung der Versorgung, nicht aber die Pflegeleistungen selbst). Mit dem Vertrag werden sie verpflichtet, die ausgeschriebene Leistung unter solidarischer Mithaftung zu erbringen. Es bleibt ihnen überlassen, wie sie sich bspw. bei einem Ausfall eines Mitanbieters organisieren. Jede Gesellschafterin der Bietergemeinschaft reicht mit dem Angebot zudem eine Selbstdeklaration ein und muss die in seinem Bereich der Leistungserbringung verlangten Eignungskriterien erfüllen.

Die vordefinierte Leadorganisation ist betreffend die Abgeltung der geografischen Komponente und für deren Verteilung an die Organisationen der Bietergemeinschaft verantwortlich.

Bisher wurde kommuniziert, dass bei einer Bietergemeinschaft geplant ist, die Pflegestunden nur durch die Leadorganisation (eine Rechnungsstellung an GA) abzurechnen. Nach weiteren Überlegungen und Abklärungen wird jedoch die Rechnungsstellung wie bis anhin jede Spitex-Organisation autonom im Portal eRV Spitex erfassen.

8. Ausschreibung – Zuschlagskriterien akzeptierte Rechtsformen

Frage: Welche Arten von juristischen Zusammenschlüssen werden erwartet bzw. akzeptiert werden? Wird ein Verein, eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft als juristische Person zugelassen sein? Ist die Teilnahme als einfache Gesellschaft möglich?

Antwort: Der Kanton wird keine Vorgaben machen. (Vergleiche Antwort auf Fragen 6 und 7)

9. Ausschreibung – Zuschlagskriterien Umgang mit Organisation in Gründung

Frage: Sollte die Zeit nicht ausreichen für eine Spitex-Region zu installieren, wie sind die finanziellen Abgeltungen angedacht resp. zugesichert? Ist eine gemeinsame Bewerbung möglich, auch wenn noch bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch kein Zusammenarbeitsmodell gemäss Vorgabe GSI vorliegt?

Antwort: Die in der Antwort 6 beschriebenen Kriterien müssen bei Vertragsbeginn erfüllt sein. Da das Gesundheitsamt keine Vorgaben zur Zusammenarbeitsform macht, bedingt dies keine zwingende Gründung einer neuen Organisation oder eine Fusion.

10. Ausschreibung – Zuschlagskriterien sonstiges

Frage: Kann bereits eine Aussage darüber gemacht werden, in welche Richtung die Eignungs- und Zuschlagskriterien gehen werden? Ist die Ausbildungsverpflichtung ein Bestandteil im Ausschreibungsverfahren im Sinne eines Zuschlagskriteriums, mit welchem mehr oder weniger Punkte erreicht werden können?

Antwort: Nein, eine Vorwegnahme der Bekanntgabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht möglich. Wie bereits in den Vorankündigungen formuliert, ist allein die Ausschreibung massgebend. Die Ausbildungspflicht basiert auf eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Jede einzelne Spitex-Organisationen, welche über eine Betriebsbewilligung verfügt, muss ihre Ausbildungspflicht erfüllen. Die Erfüllung kann aber auch über einen Punkteinkauf erfolgen.

11. Subakkordanz – Betriebsform

Frage: Einige Organisationen werden sich überlegen nicht ein Modell mit Subunternehmern zu verfolgen, sondern effektive Betriebszusammenführungen umzusetzen (z.B. Gründung einer neuen Betriebsgesellschaft und Transfer der heutigen Betriebe oder Fusion der heutigen Rechtskörper). Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass sie den Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung erhalten. Wird die GSI, unter Berücksichtigung dieser Situation, die Eingabe einer Organisation in Gründung akzeptieren (und die Eignungs-/Zuschlagskriterien entsprechend ausgestalten), oder erwartet sie, dass die Organisation zum Zeitpunkt der Eingabe gegründet oder die heutigen Betriebe fusioniert sind?

Antwort: Es wird erwartet, dass die Organisationen zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fusioniert sind, nicht bereits bei der Eingabe des Angebots. Alternativ dazu werden neu Bietergemeinschaften unter Einhaltung von Kriterien zugelassen.

12. Subakkordanz – Abrechnung VSS

Frage: Werden Subunternehmen des Leistungsvertragspartners autonom mit der GSI die leistungsabhängige Restkostenfinanzierung (Stundenentschädigung und Mobilität) abrechnen? Und wenn ja, analog einer Organisation mit Leistungsvertrag oder analog einer Organisation ohne Leistungsvertrag? Oder erfolgt die Einforderung der leistungsabhängigen Restkostenfinanzierung konsolidiert über den Leistungsvertragspartner? Gilt für die Subunternehmer die Vorgabe einer Organisation mit Leistungsvertrag oder ohne Leistungsvertrag? Die Vorfinanzierung soll durch den Kanton geleistet werden, z.B. mit regelmässigen Akontozahlungen.

Antwort: Die Restkostenfinanzierung eines Subunternehmers erfolgt separat resp. autonom zum Tarif (Organisation ohne Leistungsvertrag), der für diesen Leistungserbringer vorgesehen ist. Es gibt keine Vorfinanzierung durch den Kanton. Die Organisation mit Leistungsvertrag regelt die zusätzliche Abgeltung des Subunternehmers selbst.

13. Subakkordanz – Abrechnung nicht-VSS

Frage: Wie ist, in Abhängigkeit zum Punkt 6, mit der Situation umzugehen, wenn ein Subunternehmer sowohl Leistungen im Sinne der Subakkordanz für einen oder mehrere Leistungsvertragspartner erbringt, aber auch ausserhalb der Subakkordanz Leistungen erbringt (nicht im Sinne der Versorgungspflicht)?

Antwort: Unabhängig der Zusammenarbeitsform wird tarifarisch nicht unterschieden, ob die Leistung im Versorgungssicherheit (VSS)-Regionen oder ausserhalb erbracht wird. Im Subakkordanten-Modell kann der Leistungsvertragspartner, welcher die VSS sicherstellt, allfällige Unterschiede über eine anteilmässige Weitergabe der Abgeltung der geografischen Komponente, finanziell ausgleichen.

14. Subakkordanz – Abgeltung Lead-Organisation und Subakkordanten

Frage: Bei einer gemeinsamen Eingabe in einer Region sollen für alle beteiligten Partner (Leadorganisation, Subakkordanten) für die gleichen Leistungen die gleichen Abgeltungstarife gelten. Die Subakkordanten sollen wie die Lead-Organisation finanziert werden und auch die pauschalen Vergütungen für die Versorgungspflicht erhalten. Wird die Übernahme der Versorgungspflicht nur an die Lead-Organisation abgegolten, oder an alle Organisationen in der Region? In welcher Höhe? Für eine Lead-Organisation ist der Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

Antwort: Die Leadorganisation (= Leistungsvertragsnehmer) erhält die Abgeltung der geografischen Komponente für die Versorgungspflicht und deren Gewährleistung und Organisation. Ein Mehraufwand wird nicht zusätzlich abgegolten.

15. Subakkordanz – Informationspflichten SLG/SLV

Frage: Erwartet die GSI, dass der Leistungsvertragspartner relevante Daten und Informationen (Vollkostenrechnung, Jahresrechnung, statistische Daten etc.) für sich und die Subunternehmungen konsolidiert auf Stufe Versorgungsregion zur Verfügung stellt oder stellen die Subunternehmen diese Daten und Informationen autonom zur Verfügung und garantieren selbst die Richtigkeit etc.? Wie geht man mit der Situation um, wenn eine Organisation sowohl Leistungen als Subunternehmer im Sinne der Versorgungspflicht erbringt, als auch Leistungen ausserhalb eines Subakkordanzmodells mit einem Leistungsvertragspartner oder als Subunternehmer in einem oder mehreren weiteren Versorgungsgebieten (z.B. bezüglich Vollkostenrechnung, welche in beschriebenen Fall eine Mischung von Leistungen entlang der Versorgungspflicht aber auch Leistungen ausserhalb der Versorgungspflicht abbildet)?

Antwort: Für die Normkostenberechnung werden die KORE der Leistungsvertragspartner wie bisher herangezogen. Die Subunternehmer stellen die Informationen wie Jahresrechnung, KORE, statistische Daten etc. autonom separat zur Verfügung

16. Subakkordanz – rechtliche Regelungen

Frage: Es braucht klare vertragliche Regelungen zur Verpflichtung der Subakkordanten. Welche rechtlichen Anforderungen bestehen für Lead-Organisation und Subakkordanten? Wie gedenkt die GSI die Haftungsfrage hinsichtlich Erfüllung der Versorgungspflicht und Qualität der erbrachten Leistungen für eine Leadorganisation zu regeln? In den Leistungsverträgen mit den Zuschlagsempfängern soll die Verpflichtung festgehalten werden, dass die kantonale Finanzierung in vollem Umfang an die tatsächlich leistungserbringende Organisation weiterzugeben ist. Erwartet die GSI pro Versorgungsgebiet jeweils nur ein Datensatz in Bezug auf Quartalsabrechnungen, Jahresrechnungen, statistische Daten und Vollkostenrechnung?

Antwort: Das Gesundheitsamt prüft, welche vertraglichen Anpassungen es braucht, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Der Vertragspartner (Lead-Organisation) steht als LV-Partner gegenüber dem Kanton in der Pflicht und ist auch verantwortlich für die Leistungserbringung seiner Subakkordanten. Für die Regelung des Verhältnisses zu den Subakkordanten ist die Lead-Organisation selbst verantwortlich. Das Gesundheitsamt erwartet im Subakkordantenmodell je einen separaten Datensatz pro leistungserbringende Organisation. Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen prüfen, ob im Leistungsvertrag der Leadorganisation ein Artikel aufgenommen

werden soll, welcher definiert, in welchem Umfang Versorgungszuschüsse an die leistungserbringende Organisation weitergegeben werden müssen.

17. Zusammenarbeitsmodelle - Grundsatz

Frage: Besteht eine Flexibilität seitens der Organisationen, sich räumlich anders (als die Regionen) und sogar weitergehend in Form von Zusammenarbeitsmodellen zu organisieren?

Antwort: Die neuen Regionen gelten für die Leistungsverträge Versorgungssicherheit. Eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsmodelle und ggf. die Fusion der Organisationen im Sinne der Optimierung der Effizienz ist immer möglich und wird vom Gesundheitsamt ausdrücklich begrüsst. Betreffend Eignungskriterien für Vertragspartner wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

18. Zusammenarbeitsmodelle – Verein zur Koordination

Frage: Ist es entsprechend dem Zusammenarbeitsmodell 1 zulässig, dass ein Verein als juristische Person gegründet wird, wobei der Verein primär aus verschiedenen privaten oder auch öffentlichen Organisationen besteht und der Zweck des Vereins in der Koordination der Spitex-Organisationen bestünde? Zur Koordination des Vereins bzw. zur Bestimmung der Rechnungsstellung wären verschiedene Personen vom Verein angestellt, die effektiven Spitex-Dienstleistungen würden jedoch von den einzelnen Organisationen erbracht.

Antwort: Vertragspartner können nur solche gemäss Antwort zu Frage. 6 sein. Der Verein oder die Aktiengesellschaft etc. müsste daher selbst auch Pflegeleistungen erbringen (Art. 25a KVG) und damit zugelassener KVG-Leistungserbringer sein, und nicht nur die verschiedenen Spitex-Organisationen koordinieren.

19. Zusammenarbeitsmodelle – Kostenbeteiligung Kanton

Frage: Die Umsetzung der neuen Versorgungsgebiete verursacht in den verschiedenen Gebieten unterschiedliche Zusatzkosten (u.a. IT/Softwareanpassungen). Der Kanton sollte sich an diesen Kosten beteiligen. Beteiligt sich der Kanton an den Kosten einer Fusion und/oder der Zusammenarbeitsmodelle? Wie und in welcher Form wird die GSI diese abgelten?

Antwort: Nein, eine zusätzliche Abgeltung ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

20. Bietergemeinschaft – Betriebsform

Frage: Was versteht die GSI unter Bietergemeinschaften, welche gemäss simap Ankündigung zugelassen werden? Wird für die Eingabe als Bietergemeinschaft die Gründung einer einfachen Gesellschaft verlangt?

Antwort: Das Gesundheitsamt versteht unter Bietergemeinschaften den Zusammenschluss zweier oder mehrerer rechtlich selbstständiger Anbieterinnen (Spitex-Organisationen) zur gemeinsamen Angebotserstellung und zur nachfolgenden Auftragserfüllung der Versorgungssicherheit. Mit Vertragsunterzeichnung aller an der Bietergemeinschaft beteiligten Organisationen wird diese rechtlich verbindlich und daraus abgeleitet die Haftung (Solidarhaftung). Jede einzelne Anbieterin der Bietergemeinschaft reicht mit dem Angebot eine Selbstdекlaration ein und muss die in ihrem Bereich der Leistungserbringung verlangten Eignungskriterien erfüllen.

21. Bietergemeinschaften – freier Marktzugang und Wirtschaftlichkeit

Frage: Was ist der sachliche Grund dafür, dass die Anzahl der Partner der Bietergemeinschaft einer neuen bzw. grösseren Region maximal der Summe der bisherigen LV-Partner der ehemaligen bzw. kleinen Regionen entsprechen muss? Inwiefern kann die Versorgungssicherheit der neu 17 Regionen im Vergleich zu den zuvor 47 Perimetern sichergestellt werden, wenn die Summe der bisherigen LV-Partner nicht grösser sein darf, die Regionen jedoch grösser sein werden?

Antwort: Wie bereits in der Präsentation vom 17. Juni 2024 zum Projekt «Neuorganisation Spitex-Regionen 2026» aufgenommen, prüft das Gesundheitsamt verschiedene Möglichkeiten, wie ein nicht gerechtfertigtes Kostenwachstum verhindert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die zu erbringende Leistung nicht wesentlich höher sein wird, resp. die Wachstumsrate nicht wesentlich höher sein

wird als bisher und daher auch mit Vergrößerung der Perimeter die Versorgungssicherheit (VSS) so bewältigt werden kann.

22. Fusionen – Zeitpunkte Vertragsabschluss und Vertragsbeginn

Frage: In dem Informationstreffen des GSI am 17. Juni wurde gemäss den verteilten Unterlagen (vgl. S. 12 der Präsentationsfolien) bestimmt, dass erwartet wird, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Organisation fusioniert ist. Diese Aussage wurde später korrigiert, indem Fritz Nyffenegger versicherte, dass Fusionen erst bei Vertragsbeginn stehen müssen und nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Vorgabe wurde in der 2. Vorankündigung nicht klargestellt. Wird es dazu noch ein offizielles Statement geben?

Antwort: Die erwähnte Richtigstellung wurde in das Protokoll von der Besprechung des 17.06.2024 aufgenommen. Eine Aufnahme in die 2. Vorankündigung war deshalb nicht vorgesehen.

23. Fusionen – Begründung

Frage: Sie haben mehrfach betont, dass die Zusammenarbeit bzw. Fusionen unter den verschiedenen Spitex-Organisationen erwünscht sei. Die Spitex-Organisationen wissen jedoch erst nach dem Erhalt des Zuschlags, ob sich eine Fusion «gelohnt» hat. Wie können Sie diese Vorgaben rechtfertigen?

Antwort: Das Gesundheitsamt macht hierzu keine Vorgabe. Die Idee der Fusion kam vom Spitex-Verband BE. Das Gesundheitsamt hat lediglich bestätigt, dass eine Fusion als Zusammenarbeitsform zulässig ist, sofern eine solche bei Vertragsbeginn erfolgt ist.

24. Fusionen – Wettbewerbsabreden

Frage: Die Ausschreibungsbedingungen treiben Anbieter dazu sich zusammenzuschliessen. Werden vom GSI Anstrengungen unternommen, dass es zu keinen unzulässigen Wettbewerbsabreden unter den Bietern kommen wird?

Antwort: Es ist nicht Sache des Gesundheitsamtes, Absprachen zu verhindern, denn diese sind von Gesetzes wegen bereits verboten. Bekannte Absprachen würden unweigerlich auch zu einem Ausschluss führen resp. die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Es gelten die einschlägigen beschaffungsrechtlichen Bestimmungen.

25. Fusionen – Bevorzugung

Frage: Wie wird vom GSI sichergestellt werden, dass keines der drei vorgesehenen Zusammenarbeitsmodelle von der Anbieterseite bevorzugt wird?

Antwort: Da das Gesundheitsamt keine Zusammenarbeitsformen bevorzugt, werden alle anerkannten Formen als gleichwertig behandelt.

26. Versorgungssicherheit – Abgeltung

Frage: Sind Anpassungen in der grundsätzlichen Entschädigungslogik vorgesehen (Abstufungen zwischen den Leistungserbringerkategorien, Mobilität, Versorgungspflicht etc.)? Von gewissen Anpassungen ist auszugehen. So ist z.B. anzunehmen, dass die Entschädigung pro Geo-Koeffizienteinheit angepasst wird. Wenn der Geo-Koeffizient auf Stufe der 17 Versorgungsgebieten berechnet und mit gleichem Frankenbetrag pro Einheit entschädigt wird wie aktuell, wäre es eine signifikante Finanzierungskürzung (rund CHF -3.7 Mio.).

Antwort: Wir gehen davon aus, dass betreffend Zusatzabgeltung für die Versorgungssicherheit (VSS) in der Summe (max. Betrag) nichts ändern wird. Die öffentliche Ausschreibung wird definitiv bestimmend sein. Generell gilt, dass der Regierungsrat im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses zur Revision der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) entscheiden wird.

27. Versorgungssicherheit – GEO-Koeffizient

Frage: Wie sieht der neue GEO-Koeffizient pro Region aus?

Antwort: Die Berechnungsweise bleibt voraussichtlich unverändert.

28. Versorgungssicherheit – Massnahmen

Frage: Was wird unternommen, damit die reibungslose Versorgungssicherheit sichergestellt wird?

Antwort: Das Gesundheitsamt prüft, ob es rechtliche Anpassungen braucht, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

29. Versorgungssicherheit – Koordination Regionen

Frage: Gemäss Herrn Nyffenegger werden die neuen Spitexregionen auf die Bevölkerungs-/ Versorgungsperspektive sinnvoll angepasst. Wie erfolgt die Koordination dieser nun grösseren Spitexregionen?

Antwort: Die Koordination innerhalb und zwischen den neuen Spitex-Regionen obliegt den Spitex-Organisationen, die innerhalb dieser Regionen Leistungen erbringen.

30. Versorgungssicherheit – Verletzung Aufnahmepflicht

Frage: Welche Massnahmen sind angedacht, wenn ein Leistungserbringer mit Versorgungspflicht die Aufträge wegen Personalmangels nicht erfüllen kann? Was sind die Konsequenzen? Was ist die Folge, wenn aufgrund Personalmangels an Drittorganisationen Aufträge weitergegeben werden, wie funktioniert die Finanzierung davon? Diese Frage nimmt Bezug auf das Meeting mit RR Pierre Alain Schnegg vom 22. Januar 2024, wobei der Verwaltung der Auftrag erteilt wurde zu prüfen, wie die Entschädigung einer Organisation ohne Leistungsvertrag erfolgen könnten, wenn sie Aufträge übernimmt, welche im Rahmen eines Leistungsauftrags erledigt hätten werden müssen. Wie weit ist dieser Task beim GSI?

Antwort: Wenn eine Organisation ohne Leistungsvertrag einen Teil der Versorgungssicherheit einer Organisation mit Leistungsvertrag übernimmt, hat der finanzielle Ausgleich zwischen diesen beiden Organisationen zu erfolgen. Die Überprüfung der Entschädigung einer Organisation ohne Leistungsvertrag ist noch im Gange. Bei einer Änderung des Finanzierungssystems würde dies im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) aufgenommen.

31. Versorgungssicherheit – Aufträge an Organisationen ohne Leistungsvertrag

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass Aufträge erfüllt werden, welche Organisationen ohne Leistungsvertrag wahrnehmen? Braucht es eine Bestätigung der Organisation mit Leistungsvertrag, dass ein Auftrag an eine Organisation ohne Leistungsvertrag weitergegeben wurde?

Antwort: Dies wäre von der Organisation mit Leistungsvertrag sicherzustellen. Siehe auch die Antwort auf die vorangehende Frage. Nein, es braucht keine Bestätigung. Dies ist Sache der involvierten Akteure.

32. Versorgungspflicht – Pflege und Hauswirtschaft

Frage: Bisher bestand je ein Vertrag für die Versorgungspflicht Pflege und Hauswirtschaft. Werden im neuen Leistungsvertrag ab 2026 die beiden Bereiche Pflege und Hauswirtschaft in einen Vertrag zusammengefasst (siehe Vorankündigung simap Punkt 2.4)?

Antwort: Nein, die hauswirtschaftlichen Leistungen sind nicht Teil der Ausschreibung.

33. Tarife – Weg-Entschädigung

Frage: Bis wann wird entschieden, ob die Weg-Entschädigung angepasst wird bzw. von was hängt dies ab?

Antwort: Eine allfällige Anpassung der Weg-Entschädigung auf das Jahr 2026 wäre Teil der jährlichen Anpassung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV), die vom Regierungsrat voraussichtlich im Herbst 2025 genehmigt wird.